



## **Antrag**

**der Staatsregierung**

### **Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2015**

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 und des Jahresberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

#### **Begründung:**

Gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2015 samt Anlagen übersandt\*).

Die Haushaltsrechnung 2015 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, dem gleichzeitig Ausfertigungen der Haushaltsrechnungen übersandt wurden, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht\*<sup>\*)</sup> zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2015 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt\*).

---

\*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.